CHRISTINA PUTZKE

Rechtsbeugung in Kollegialgerichten

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 91

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 91

herausgegeben von
Rolf Stürner



Christina Putzke

Rechtsbeugung in Kollegialgerichten

Zur Bestimmung des tatbestandsmäßigen Verhaltens

Mohr Siebeck

Christina Putzke, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum; seit 2009 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und internationales Strafrecht an der Ruhr-Universität Bochum; seit 2011 Rechtsreferendarin am Landgericht Passau.

ISBN 978-3-16-151831-7 / eISBN 978-3-16-167574-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2025
ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Für meine Eltern

Vorwort

Die meisten Vorworte enthalten Danksagungen. So auch dieses. Wer promoviert, braucht Förderung und Unterstützung, und je mehr er davon erfährt, desto leichter bewältigt er seine Aufgabe.

An erster Stelle nenne ich meinen Ehemann *Holm Putzke*, der mir während der ganzen Zeit in jeder Weise helfend zur Seite gestanden hat. Mein Doktorvater, Professor *Dr. Gereon Wolters*, hat mich vielfältig gefördert und mir wertvolle Ratschläge gegeben. Ich danke ihm auch dafür, dass er mir als Mitarbeiterin seines Lehrstuhls den notwendigen Freiraum gewährt hat, mich meiner Dissertation zu widmen. Professor *Dr. Thomas Feltes* als zweiter Berichterstatter hat sein Gutachten zügig erstattet und so das Verfahren schnell vorangebracht. Dankbar bin ich auch Professor *Dr. Rolf Dietrich Herzberg*, *Dr. Jörg Scheinfeld* und meinem Vater *Michael Klaas*. Alle haben sich die Mühe gemacht, meine Arbeit zu lesen, und mit vielen kritischen Anregungen zum Gelingen beigetragen.

Sehr verbunden bin ich dem Verlag Mohr Siebeck, dort besonders dem Cheflektor Jura *Dr. Franz-Peter Gillig* und der Herstellerin *Bettina Gade*. Ich freue mich sehr, dass Professor *Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner* eine Aufnahme meiner Dissertation in die Schriftenreihe ›Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht‹ befürwortet hat.

Schließlich danke ich dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e.V. Bochum, der zu den Druckkosten einen großzügigen Zuschuss gewährt hat.

Vorgelegen hat diese Arbeit der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Wintersemester 2011/2012.

Passau, Mai 2012 Christina Putzke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

Kapitel 1: Einleitung 1

A. Einführung in die Thematik 1
B. Gang der Arbeit 3

I. Zustimmungstheorie 4
II. Inkraftsetzungstheorie 5
III. Abwägung und Ergebnis 6

Kapitel 2: Tathandlung des § 339 StGB 7

A. Einführung 7
B. Die Stimmabgabe als Tathandlung – die Zustimmungstheorie 8

I. Allgemeines 8
II. Der Fall Görgülü 8
III. Kausalität der Einzelvoten 12
1. Einleitung 12
2. Lösungsansätze 14
a) Der Erfolg in seiner konkreten Gestalt 15
b) Die Erhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit 17
c) Mittäterschaftliche Zurechnung 19
d) Die sogenannte Mehrfachkausalität 25
e) Die sogenannte kumulative Kausalität 27
f) Eigene Lösung 29
aa) Ausgangspunkt der Überlegungen 29
bb) Zwischenergebnis 38
cc) Anwendung auf die Gremienentscheidungen 39
dd) Zwischenergebnis 41
3. Ergebnis zur Kausalität der Einzelstimmen 42

IV. Beratungsgeheimnis, §§ 43, 45 Abs. 1 Satz 2 DRiG 42
1. Inhalt des Beratungsgeheimnisses 45
a) Wortlaut 45
b) Systematik 47
aa) Stellung innerhalb des Deutschen Richtergesetzes 47
bb) § 30 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG 48
cc) §§ 260, 267 Abs. 1–3 StPO 50
dd) § 263 Abs. 1 StPO, §§ 192 ff. GVG i.V.m. § 337 StPO 52
c) Historie 58
d) Sinn und Zweck 61
aa) Die richterliche Unabhängigkeit 61
bb) Autorität des Richterspruchs 70
cc) Rechtssicherheit und Rechtsfrieden 75
dd) Einheit und Ansehen des Kollegiums 76
ee) Anonymität des Gerichts 81
ff) Zwischenergebnis 82
2. Ergebnis der Auslegung 82
3. Ausnahmen von diesem Ergebnis 85
4. Prozessuale Auswirkungen 93
V. Zwischenergebnis zum Abstimmen als Tathandlung 99

C. Mitwirkung am Inkraftsetzen als Tathandlung – die Inkraftsetzungstheorie 100

I. Allgemeines 100
II. Lähmung der rechtsprechenden Gewalt 101
1. Die Beugung des Rechts im Sinne des § 339 StGB 102
a) Allgemeines 103
b) Vertretbarkeit 105
c) Die objektive Rechtsbeugungstheorie 108
d) Einschränkung des Tatbestandes 110
e) Die Schweretheorie des Bundesgerichtshofes 118
aa) Elementarer Rechtsbruch 119
bb) Bewusster Verstoß 121
cc) Zwischenergebnis 122
f) Die subjektive Rechtsbeugungstheorie 122
g) Die gemischten Rechtsbeugungstheorien 126

h) Die Pflichtverletzungstheorie 126
i) Ergebnis 132
2. Lähmung der rechtsprechenden Gewalt 132
III. Mitwirkungspflichten 135
1. Allgemeine Mitwirkungspflichten 135
2. Mitwirkungspflichten im Vergleich von Straf-, Zivil- und Öffentlichem Recht 141
3. Mitwirkungspflichten von Schöffen und anderen ehrenamtlichen Richtern 143
4. Ergebnis 144

D. Abschaffung des § 339 StGB 145
I. Hoenigs' Argumentation 145
II. Kritik 146
1. Hoenigs' Thesen im Einzelnen 146
2. Hoenigs' Gesetzgebungsvorschlag 152
3. Ergebnis 154

E. Gegenüberstellung: Zustimmungstheorie versus Inkraftsetzungstheorie 155
I. Wortlaut und Systematik 155
II. Allgemeine Zurechnungsprinzipien 157
III. Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit 159
IV. Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes 161
V. Faktische Immunität 161
1. Sondervoten 163
2. Separatvoten 167
3. Dienstpflicht 169
4. Andere Zeugen 170
5. Zwischenergebnis 171
6. Vergleich mit der Inkraftsetzungstheorie 171
VI. Auslegungsergebnis 173

Kapitel 3: Zusammenfassung 175

Kapitel 4: Schluss und Ausblick 179

Literaturverzeichnis 181

Sachregister 197

Kapitel 1

Einleitung

A. Einführung in die Thematik

»Und der Haifisch, der hat Zähne …
Und man kann nicht an ihn ran
Denn ein Haifisch ist kein Haifisch
Wenn man's nicht beweisen kann.«[1]

Mit diesen Worten beschreibt *Bertolt Brecht* in seiner Dreigroschenoper das böse Treiben des Gangsters Mackie Messer. Diese Arbeit widmet sich kriminellen Richtern. Deren ›böses Treiben‹ bezeichnet das Strafgesetzbuch als ›Rechtsbeugung‹. Abgesehen von Entscheidungen zum Justizunrecht im Nationalsozialismus und in der DDR, finden sich höchstrichterliche Entscheidungen zum Verbrechen der Rechtsbeugung jedoch kaum. Sind deutsche Richter derart integer, dass sie das Recht niemals beugen? Oder trifft zu, was der Volksmund umschreibt mit dem geflügelten Wort: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus? Empirisch lässt sich das wohl nicht klären. Aber worin auch immer der Grund zu erblicken ist, anscheinend handelt es sich beim Straftatbestand der Rechtsbeugung heutzutage um eine Art »Mythos«[2].

Doch durch die mythische Patina, die den Straftatbestand überzog, schimmert neuerdings wieder etwas Glanz. Zu verdanken hat dies der Tatbestand einem haarstäubenden Fall, bei dem das richterliche Verhalten alles andere als glänzend war, vielmehr schon prima facie die Bezeichnung ›böses Treiben‹ verdient. Es ging um einen türkischen Vater, *Kazim Görgülü*, der um das Sorge- und Umgangsrecht zu seinem nichtehelichen Sohn Christopher rang. Immer wieder beantragte er das Sorgerecht, immer wieder wurde es ihm vom Amtsgericht Wittenberg eingeräumt, aber auch immer wieder vom 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg entzogen. Auch nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte *Görgülü* bestätigte, dass das Oberlandesgericht Naumburg ihn dadurch in seinem Menschenrecht auf Familie (Art. 8 EMRK) verletze, weigerte es sich,

[1] Sinngemäß *Brecht*, Dreigroschenoper, S. 7, 103.
[2] *Mandla*, ZIS 2009, 143 (156).

ihm das Sorgerecht oder zumindest das Umgangsrecht einzuräumen. Beirren ließ sich das Oberlandesgericht Naumburg selbst dann nicht, als auch das Bundesverfassungsgericht fünf Mal (!) zugunsten von *Görgülü* entschied und die Vereitelung des Umgangsrechts durch das Oberlandesgericht als reine richterliche Willkür bezeichnete.[3] Der insoweit auf der Hand liegende Vorwurf der Rechtsbeugung versandete schließlich, weil es nicht zu einer Hauptverhandlung gegen die Richter des 14. Naumburger Zivilsenats kam. Am Ende hatte nämlich ein Naumburger Strafsenat darüber zu entscheiden, ob das Hauptverfahren gegen die ›Kollegen‹ eröffnet werden sollte. Da jedem einzelnen Richter nachgewiesen werden müsse, ob er für die unter Umständen rechtsbeugende Entscheidung gestimmt hat, sich jedoch alle drei beschuldigten Richter auf ihr Schweigerecht beriefen, so lautete die Argumentation des Oberlandesgerichts Naumburg, sei eine etwa begangene Rechtsbeugung ohnehin nicht beweisbar, eine spätere Verurteilung mithin nicht wahrscheinlich.[4] Auch wenn die Naumburger Richter das Recht gebeugt hätten, beweisbar sei es ihnen nicht, weshalb eine Bestrafung von vorneherein ausscheide. – Wie Recht doch *Berthold Brecht* hatte: Ein Haifisch ist kein Haifisch, wenn man es nicht beweisen kann.

Grundlage dieser Nichtbeweisbarkeitsthese ist die seit Jahrzehnten im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Rechtsbeugung vertretene, aber in der Rechtsprechung nirgends eingehend begründete Zustimmungstheorie.[5] Danach macht sich nur derjenige Richter wegen Rechtsbeugung strafbar, der in der (geheimen) Beratung für die rechtsbeugende Entscheidung gestimmt hat. In einer Hauptverhandlung müsste also aufgeklärt werden, ob der beschuldigte Richter für oder gegen die Entscheidung votiert hat. Andernfalls könnte er nicht bestraft werden. Da die Beratung aber grundsätzlich geheim zu halten ist (§ 43 DRiG[6]) und sich – wie im Fall der Naumburger Richter – jeder Beschuldigte auf sein Schweigerecht berufen kann, ist eine Aufklärung des Abstimmungsverhaltens nicht möglich, wenn die Beschuldigten tatsächlich und kollektiv von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen und keine anderen Beweise erreichbar sind. Mit der Frage, ob dieser Ansatz Zustimmung verdient, hat sich die Strafrechtswissenschaft bis zum Naumburger Fall kaum[7] beschäftigt und sich zumeist kritiklos der Zustimmungstheorie angeschlossen. Auch in einschlägigen Kom-

---

[3] BVerfG NJW 2005, 2685 (2686 f.).

[4] *Meyer-Goßner*, StPO, § 203 Rn. 2.

[5] Siehe zu diesem Begriff *Fischer*, in: Festschrift Hassemer, S. 1001 (1014).

[6] Deutsches Richtergesetz (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

[7] Vgl. aber *Erb*, in: Festschrift Küper, S. 29; *Dencker*, Kausalität und Gesamttat, S. 182 ff.; *ders.*, in: Individuelle Verantwortung, S. 63 ff.; *Knauer*, Kollegialentscheidung, S. 52 ff.

mentaren ist dazu unter dem Stichwort ›Tathandlung‹ kaum etwas zu finden. In der Regel tauchen dort ausschließlich Ausführungen zu der Frage auf, wann das Recht im Sinne des § 339 StGB[8] *gebeugt* ist, nicht jedoch, *wodurch*, sprich durch welche Handlung sich die Richter strafbar machen.

Einen ganz anderen Ansatz verfolgt dagegen die Inkraftsetzungstheorie, die nicht das Abstimmen zum tatbestandsmäßigen Verhalten erklärt, sondern das Inkraftsetzen der Entscheidung. Das Inkraftsetzen ist entweder in der Entscheidungsverkündung selbst zu erblicken oder aber im schlichten Anwesend-Sein bei der Verkündung beziehungsweise im Unterzeichnen der Entscheidung, je nachdem, ob eine richterliche Entscheidung verkündet wird oder nicht.[9] Da im Naumburger Fall alle Richter die einzelnen Beschlüsse jeweils gemeinsam in Kraft gesetzt haben, hätte für den Vorwurf der Rechtsbeugung nur noch festgestellt werden müssen, ob die Beschlüsse rechtsbeugender Natur waren[10] und ob die Richter einen entsprechenden Rechtsbeugungsvorsatz hatten. Die Eröffnung des Hauptverfahrens hätte auf Grundlage dieses Ansatzes nicht abgelehnt werden dürfen und die Naumburger Richter wären womöglich inzwischen verurteilt und aus dem Richteramt entfernt worden.[11]

Anlässlich des Naumburger Falles, der die Divergenzen zwischen Zustimmungs- und Inkraftsetzungstheorie eindrucksvoll aufzeigt, wird diese Arbeit erhellen, welches Verhalten bei der Rechtsbeugung in Kollegialgerichten das tatbestandsmäßige ist.

B. Gang der Arbeit

Zur Feststellung, worin das tatbestandsmäßige Verhalten bei der Rechtsbeugung in Kollegialgerichten zu erblicken ist, werden die beiden zu untersuchenden Ansätze – Zustimmungs- und Inkraftsetzungstheorie – zunächst einzeln untersucht. Es wird zu prüfen sein, ob die Thesen in sich konsistent sind oder ob bereits einzelne Gegenargumente die Theorien zu Fall bringen können.

---

[8] Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

[9] Vgl. dazu etwa § 35 StPO.

[10] Siehe dazu LG Halle, Beschluss vom 20. Juli 2007, 23 KLs 64/2006, S. 14 ff. [unveröffentlicht]; *Cebulla/Schulte-Kellinghaus*, BJ 2010, 230; *Mandla*, BJ 2010, 279.

[11] Das ergibt sich aus § 45 Abs. 1 und 3 StGB, § 24 Nr. 1 DRiG.

I. Zustimmungstheorie

Tathandlung im Sinne der Zustimmungstheorie ist das Abstimmungsverhalten des einzelnen Richters[12]. Nur wer *für* die rechtsbeugende Entscheidung gestimmt hat, kann auch nach § 339 StGB bestraft werden.[13] Da in einem Richterkollegium – bis auf wenige Ausnahmen – Mehrheitsentscheidungen[14] ausreichen, stellt sich zunächst die Frage, ob – etwa im Fall von Einstimmigkeit – die Stimme des einzelnen Richters überhaupt kausal ist für die rechtsbeugende Entscheidung. Ist eine Entscheidung nämlich mit mehr als den erforderlichen Stimmen ergangen, kann unter Umständen die Stimme des einzelnen Richters hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiele. Nach der herrschenden[15] Conditio-sine-qua-non-Formel wäre die Kausalität der Einzelstimme in diesen Fällen möglicherweise zu verneinen. Dann könnten sich alle Richter des Kollegiums auf fehlende Kausalität berufen und trotz einer einstimmig ergangenen rechtsbeugenden Entscheidung wäre keiner der Richter strafbar nach § 339 StGB. Im ersten Schritt ist folglich zu untersuchen, ob sich dies bewahrheitet. Ist das der Fall, würde das bereits zur Ablehnung der Zustimmungstheorie führen, da der Rechtsbeugungstatbestand sonst insgesamt ad absurdum geführt würde.

Darüber hinaus wird zu untersuchen sein, wie weit das Beratungsgeheimnis reicht. Nach § 43 DRiG hat der Richter über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung zu schweigen. Würde diese Geheimhaltungspflicht absolut gelten, könnte die Rechtsbeugung durch ein Kollegialgericht niemals aufgeklärt werden, da mit der gerichtlichen Feststellung, dass ein beschuldigter Richter für die rechtsbeugende Entscheidung gestimmt hat, in jedem Fall ein Teil der Beratung offenbart werden müsste. Auch die Auslegung des § 43 DRiG könnte somit zu einer Widerlegung der Zustimmungstheorie führen.

---

[12] Als Täter der Rechtsbeugung kommen neben Richtern noch andere Personen in Betracht, zum Beispiel Staatsanwälte. Siehe dazu ausführlich *Fischer*, § 339 Rn. 5 ff. m.w.N. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist aber die Strafbarkeit von Kollegial*richtern*. Insoweit kommen als taugliche Täter vorliegend nur Berufs- und Laien*richter* in Betracht.

[13] Genau genommen ist schon das Abstellen auf die Zustimmung ungenau, was folgendes Beispiel deutlich macht. *Zur Überraschung der Schöffen sagt der Richter: »Die Tat ist verjährt, das hat noch niemand bemerkt. Ich bin dafür, wir ignorieren das.« Die Schöffen machen mit.* Zugestimmt im wörtlichen Sinne haben dann nur die Schöffen, nicht aber der vorsitzende Richter.

[14] Die Grundregel ist insoweit § 196 GVG; siehe aber auch §§ 263 Abs. 1, 349 Abs. 2, 4 StPO, § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO, § 554b Abs. 2 ZPO a.F., § 119 Abs. 1 StVollzG.

[15] Siehe dazu die Nachweise bei *Fischer*, StGB, Vor § 13 Rn. 21.

II. Inkraftsetzungstheorie

Demgegenüber könnte nicht das Abstimmungsverhalten das tatbestandsmäßige Verhalten darstellen, sondern das Mitwirken beim Inkraftsetzen der Entscheidung. Das würde bedeuten, dass § 339 StGB dem Richter untersagt, beim Inkraftsetzen einer rechtsbeugenden Entscheidung mitzuwirken. Der Richter müsste also – um sich nicht strafbar zu machen – seine Mitwirkung insoweit verweigern. Das kann die Verweigerung der Verkündung sein, die Verweigerung der Teilnahme an der Verkündung oder die Verweigerung der Unterzeichnung der rechtsbeugenden Entscheidung. Dies könnte jedoch dazu führen, dass Richter ihre Mitwirkung verweigern und zahlreiche Entscheidungen verhindern aus Angst, sich andernfalls strafbar zu machen. Im Ergebnis würde dies die rechtsprechende Gewalt wahrscheinlich in Teilen lähmen. Bewahrheitete sich diese Befürchtung, müsste die Inkraftsetzungstheorie abgelehnt werden. Ein solches ›Querulantentum‹ droht aber nur dann, wenn für den einzelnen Richter nicht sicher erkennbar ist, ob durch eine Entscheidung das Recht gebeugt wird oder nicht. Es ist somit zu untersuchen, welche Anforderungen an eine Rechtsbeugung zu stellen sind und ob der Richter hinreichend sicher erkennen kann, wann eine das Recht beugende Entscheidung gegeben ist.[16] Stellt sich nämlich heraus, dass er die Rechtsbeugung stets erkennen kann, ist es ihm zuzumuten, seine Mitwirkung im Falle einer rechtsbeugenden Entscheidung zu verweigern. Eine Lähmung der rechtsprechenden Gewalt durch drohendes ›Querulantentum‹ würde dann nicht drohen.

Ferner stellt sich die Frage nach möglichen Mitwirkungspflichten der Richter. Wenn das Gesetz den Richtern vorschreibt, eine im Beratungszimmer getroffene Entscheidung in Kraft zu setzen – etwa durch Urteilsverkündung oder Urteilsunterzeichnung –, kann in derselben Handlung unmöglich das tatbestandsmäßige Verhalten der Rechtsbeugung liegen, da die Richter in diesem Fall nur ihre gesetzliche Pflicht erfüllen würden. Eine solche Pflicht würde den Ansatz der Inkraftsetzungstheorie zu Fall bringen. Zu untersuchen ist folglich, ob und gegebenenfalls wie weit das Gesetz derartige Verpflichtungen statuiert.

[16] Diesem Argument gegen die Inkraftsetzungslehre ließe sich dann jedoch entgegenhalten, dass man nicht mehr von einer unerlaubten Gefahrschaffung ausgehen kann, wenn der Richter eine unerkennbar rechtsbeugende Entscheidung trifft. Vielmehr könnte man sein Verhalten in diesem Fall als erlaubtes Risiko bezeichnen.

III. Abwägung und Ergebnis

In einem letzten Schritt werden die unterschiedlichen Ansätze direkt gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen, um abschließend herauszuarbeiten, welchem der beiden Ansätze vor dem Hintergrund einer methodenstrengen Gesetzesinterpretation der Vorzug gebührt.

Kapitel 2

Tathandlung des § 339 StGB

A. Einführung

Ausgangspunkt der Überlegungen soll der Strafprozess sein.[17] Hat ein Kollegialgericht etwa ein Urteil zu sprechen, vollzieht sich dies in zwei wesentlichen Schritten. Nach der Hauptverhandlung beraten sich die Richter geheim (§ 43 DRiG) und stimmen darüber ab, wie das Urteil ergehen soll. Im Folgenden wird dieses Urteil in Kraft gesetzt, was zumeist durch die Verkündung desselben geschieht.[18] Für den Kollegialrichter kommen somit zwei Handlungen in Betracht, die tatbestandsmäßig für die Rechtsbeugung sein können: das Votieren für eine rechtsbeugende Entscheidung oder das Inkraftsetzen.

Nicht nur der Kollegial-, sondern auch der Einzelrichter kann sich wegen Rechtsbeugung strafbar machen. Für den Einzelrichter stellt sich das Problem der Tathandlung jedoch nicht, da er allein handelt. Bevor er ein Urteil erlässt, entscheidet auch er sich, wie es ergehen soll. Allerdings setzt er diese Entscheidung anschließend selber in Form des Urteils in Kraft. Ob sich der Einzelrichter also durch den vorbereitenden Entscheidungsakt oder erst durch die Verkündung der Entscheidung strafbar macht, kann hinsichtlich der Feststellung der Strafbarkeit dahinstehen, da der Einzelrichter notwendigerweise beides vollzieht. Andererseits deutet schon die Existenz des Einzelrichters darauf hin, dass es einigen Begründungsaufwand erfordert, um in dem Entscheidungsfindungsprozess das tatbestandsmäßige *Handeln* zu erblicken. Da der Einzelrichter seine Entscheidung im Sinne des § 339 StGB für sich selber und nur in seinem Kopf trifft, kann insoweit nur schwerlich von einem Handeln gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich um bloße Gedanken. Anders liegt es jedoch beim Kollegialrichter. Es ist durchaus denkbar, dass ein Kollegialrichter in der geheimen Beratung und Abstimmung gegen die Entscheidung stimmt (aber von den anderen Richtern überstimmt wird) und dann bei der Entscheidungsverkündung trotzdem mitwirkt – als Vorsitzender durch die Verkündung selbst oder als Beisitzer durch seine bloße Anwesenheit.

---

[17] Insgesamt liegen der vorliegenden Ausarbeitung – wenn ein anderes Rechtsgebiet nicht ausdrücklich erwähnt wird – das Strafrecht und der Strafprozess zugrunde.

[18] Siehe zu den Ausnahmen unten S. 141 ff.

Denkbar ist auch der umgekehrte Fall, dass ein Richter für eine rechtsbeugende Entscheidung stimmt, sich dann aber eines Besseren besinnt, Skrupel hat, die Entscheidung wirksam werden zu lassen, und schlussendlich seine Mitwirkung an der Verkündung verweigert. Anders als beim Einzelrichter, bei dem ›Abstimmen‹ (er stimmt sozusagen mit sich selber ab) und Inkraftsetzen immer gleich ausfallen, können sich bei den Kollegialrichtern zwischen dem Abstimmen und dem Inkraftsetzen Diskrepanzen und also auch Strafbarkeitsunterschiede ergeben.

B. Die Stimmabgabe als Tathandlung – die Zustimmungstheorie

I. Allgemeines

Nahezu unreflektiert[19] wurde das Zustimmen zu der rechtsbeugenden Entscheidung als tatbestandsmäßiges Verhalten angesehen (Zustimmungstheorie).[20] Diese These geht auf eine mehr als fünfzig Jahre alte Rechtsprechung zurück, in der der Bundesgerichtshof die Zustimmungstheorie entwickelt und erstmals das individuelle Abstimmungsverhalten als Tathandlung der Rechtsbeugung bezeichnet hat, ohne jedoch für diese Sicht irgendeine Begründung zu liefern.[21]

II. Der Fall Görgülü

Ausgangspunkt und Auslegungsfall der vorliegenden Ausarbeitung ist der jüngst vom Oberlandesgericht Naumburg zu einem Ende gebrachte Fall *Görgülü*. *Kazim Görgülü* ist ein türkischstämmiger Vater, der mit Blick auf seinen nichtehelichen Sohn Christopher um das Sorgerecht, zumindest aber um das Umgangsrecht kämpfte. *Görgülü* hatte erst nach der Trennung von der Mutter des Kindes erfahren, dass diese schwanger war. Nach der Geburt ließ er seine Vaterschaft gerichtlich feststellen. Seit seiner Geburt lebte das Kind bei Pflegeeltern, die es adoptieren wollten. *Görgülü* verlangte jedoch für sich das Sorgerecht, das ihm das Amtsgericht Witten-

---

[19] Siehe aber *Erb*, in: Festschrift Küper, S. 29; *Dencker*, Kausalität und Gesamttat, S. 182 ff.; *ders.*, in: Individuelle Verantwortung, S. 63 ff.; *Knauer*, Kollegialentscheidung, S. 52 ff.

[20] Ständige Rechtsprechung seit BGH GA 1958, 241 (242); OGHSt 1, 217 (222). So auch *Hilgendorf*, in: LK[12], § 339 Rn. 123; *Kudlich*, in: SSW-StGB, § 339 Rn. 31; *Lemke*, in: HK-GS[1], § 339 Rn. 2; *Mückenberg*, in: AnwK-StGB, § 339 Rn. 39; *Rudolphi/Stein*, in: SK-StGB, § 339 Rn. 17e [Stand: September 2003]; *Schmedding*, in: HK-GS[2], § 339 Rn. 3; *Schmidt-Speicher*, Hauptprobleme Rechtsbeugung, S. 71 f.; *Spendel*, in: LK[11], § 339 Rn. 109; *Uebele*, in: MüKo-StGB, § 339 Rn. 56.

[21] BGH GA 1958, 241 (242); siehe auch OGHSt 1, 217 (222).

berg[22] zusprach, der 14. Senat des Oberlandesgerichts Naumburg[23] jedoch wieder entzog. Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht[24] nicht angenommen. Daraufhin wandte sich *Görgülü* an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser[25] entschied im Jahre 2004, dass *Görgülü* in seinem Menschenrecht auf Familie (Art. 8 EMRK) verletzt sei, woraufhin das Amtsgericht Wittenberg[26] *Görgülü* erneut das Sorgerecht zusprach. In einer einstweiligen Anordnung erhielt *Görgülü* bis zur Rechtskraft der Sorgerechtsentscheidung ein wöchentliches Umgangsrecht von mindestens zwei Stunden mit seinem Sohn.[27] Das hielt den 14. Senat des Oberlandesgerichts Naumburg jedoch nicht davon ab, *Görgülü* Sorge-[28] und Umgangsrecht[29] nach Einlegung einer Beschwerde vom Jugendamt Wittenberg, den Pflegeeltern und der Verfahrenspflegerin erneut zu verweigern. Der Anspruch des rein biologischen Vaters auf Achtung seines Familienlebens sei eine »einseitige, ideologisch überhöhte Präferenz«[30]. Insoweit sei die Interpretation des Art. 8 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte »hochgradig ideologisch vorbesetzt«[31]. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2004 wurde diese Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht[32] aufgehoben. In dem Beschluss bringt das Bundesverfassungsgericht klar zum Ausdruck, dass die deutschen Gerichte an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden seien und verwies die Sache an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts Naumburg zurück, wo die Beschwerde nach Hinweis auf ihre Unzulässigkeit (§ 620c ZPO[33]) zurückgenommen wurde. Erneut erteilte das Amtsgericht Wittenberg[34] *Görgülü* – per einstweiliger Anordnung – das Umgangsrecht und gestaltete dies aus. Nach erneuter Beschwerde des Jugendamtes und der Pflegeeltern setzte das Oberlandesgericht Naumburg die sofortige Vollziehung der einstweiligen Anordnung aus.[35] Dies hob der 14. Senat des Oberlandesgerichts

[22] Beschluss vom 9. März 2001, Az. 5 F 21/00.
[23] Beschluss vom 20. Juni 2001, Az. 14 UF 52/01.
[24] Beschluss vom 31. Juli 2001, Az. 1 BvR 1174/01.
[25] EGMR NJW 2004, 3397 (Urteil vom 26. Februar 2004).
[26] Beschluss vom 19. März 2004, Az. 5 F 741/02 SO.
[27] Beschluss vom 19. März 2004, Az. 5 F 463/02 UG.
[28] Beschluss vom 9. Juli 2004, Az. 14 WF 60/04.
[29] Beschluss vom 30. Juni 2004, Az. 14 WF 64/04.
[30] Beschluss vom 30. Juni 2004, Az. 14 WF 64/04, S. 10.
[31] Beschluss vom 30. Juni 2004, Az. 14 WF 64/04, S. 12.
[32] Beschluss vom 14. Oktober 2004, BVerfG NJW 2004, 3407.
[33] Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).
[34] Beschluss vom 2. Dezember 2004, Az. 5 F 463/02 UG.
[35] Beschluss vom 8. Dezember 2004, Az. 14 WF 236/04.

Naumburg zwar wieder auf,[36] entschied aber am selben Tag auf eine Untätigkeitsbeschwerde hin erneut, dass der Umgang auszuschließen sei.[37] *Görgülü* erhob Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Dieses erließ daraufhin eine einstweilige Anordnung und regelte den Umgang des Vaters zu seinem Kind selbst.[38] Über die Verfassungsbeschwerden zum Sorge- und Umgangsrecht entschied das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 5. April 2005[39] und 10. Juni 2005[40] und hob die jeweiligen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Naumburg auf, der Einspruch des Jugendamtes zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Dezember 2004 wurde verworfen.[41]

Im Folgenden wurde das Sorge- und Umgangsrechtsverfahren an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts Naumburg verwiesen. Der 14. Senat zog das Verfahren jedoch erneut an sich, woraufhin gegen die Richter des 14. Senats ein Befangenheitsantrag gestellt wurde, dem stattgegeben wurde.[42] Seitdem verhandelte der 8. Senat des Oberlandesgerichts Naumburg das Verfahren. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2006 wurde das Sorgerecht jedoch weiterhin ausgeschlossen sowie das Umgangsrecht eingeschränkt.[43] Am 27. August 2007 beantragte *Görgülü* erneut das Sorgerecht für seinen Sohn beim Amtsgericht Wittenberg. Nachdem sich das Kind bei einer Anhörung am 11. Februar 2008 für einen sofortigen Wechsel in die Familie seines leiblichen Vaters aussprach, wurde *Görgülü* das Sorgerecht mit Beschluss vom 11. Februar 2008 vorläufig[44] und mit Beschluss vom 28. September 2008 endgültig[45] übertragen.[46]

Nach insgesamt neun Jahren wurde *Görgülü* also schließlich das Sorgerecht eingeräumt. Obwohl er fünf Mal vor dem Bundesverfassungsgericht und einmal vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte obsiegte, weigerte sich das Oberlandesgericht Naumburg standhaft, *Görgülü* sein Recht einzuräumen. Mehrfach maßregelte das Bundesverfassungsgericht das Oberlandesgericht Naumburg mit (wohl) nie dagewesener Deutlichkeit und Härte: Das Oberlandesgericht Naumburg habe eine Zuständigkeits-

---

[36] Beschluss vom 20. Dezember 2004, Az. 14 WF 236/04.
[37] Beschluss vom 20. Dezember 2004, Az. 14 WF 234/04.
[38] Beschluss vom 28. Dezember 2004, BVerfG NJW 2005, 1105.
[39] Az. 1 BvR 1664/04.
[40] BVerfG NJW 2005, 2685.
[41] Beschluss vom 1. Februar 2005, 1 BvR 2790/04.
[42] Beschluss vom 14. März 2005, Az. 14 WF 9/05.
[43] Az. 8 UF 84/05.
[44] Az. 4 F 621/07 SO.
[45] Az. 4 F 621/07 SO. Dieser Beschluss wurde am 6. Oktober 2008 rechtskräftig.
[46] Zum gesamten Verfahren ausführlich http://willkuer.vafk.de/Tagebuch.htm (›Tagebuch *Görgülü*‹) zuletzt besucht am 16. Januar 2012; siehe auch BVerfG NJW 2005, 2685; *Mandla*, ZIS 2009, 143 ff.

Sachregister

Abstimmung
– Abstimmungsergebnis 51, 82
– Abstimmungsfehler 54, 55
– Abstimmungsprotokoll 60
– Abstimmungsverhalten 4, 83, 164, 167
– Abstimmungsverhältnis 56
– Abstimmungsvorgang 46, 51, 82
– Abstraktes Stimmenverhältnis 45, 47, 48, 50, 52, 54, 57, 60, 64, 82, 83, 85, 163, 180
– Beratung 4, 51
– Bundesverfassungsgericht 48
– Einheit des Richterkollegiums 76
– Einstimmigkeit 4, 74, 84
– Ergebnis 46, 51
– Hergang 4, 46
– Kausalität 99
– Mehrheitsentscheidung 4, 84
– Mehrheitsverhältnis 49, 74
– Meinungsverschiedenheiten 75, 79
– Personalisiertes Stimmenverhältnis 45, 46, 48, 50, 52, 60, 75, 82, 85, 162, 164, 176
– Reihenfolge der Stimmabgabe 52
– Revision 60
– Richterliche Unabhängigkeit 62
– Stimmabgabe 8
– Stimmenthaltung 41, 160
– Stimmenverhältnis 73
Abstimmungsfehler *s. Revision*
Abstimmungsprotokoll *s. Abstimmung*
Abstimmungsverhalten *s. Abstimmung*
Abstimmungsvorgang *s. Abstimmung*
Abstraktes Stimmenverhältnis *s. Abstimmung*
AG Wittenberg 9
Amtsermittlungsgrundsatz 97
Amtsverschwiegenheit 59, 94
Analogieschluss 48, 83, 106
Anonymität der Gerichte 81, 82, 84
Ansehen des Kollegiums 77
Ansehensverlust 84
Augenblickversagen 111, 113
Auskunftsverweigerungsrecht 163
Ausländische Berufsrichter 170
Ausländische Staatsanwälte 170
Auslegungsmethoden 106
Aussagegenehmigung 94, 170
Aussagepflicht 97, 169
Aussageverweigerungsrecht 169
Autorität des Gerichts 70
Autoritätsverlust 70, 74, 75, 76
Befangenheit 129
– Selbstablehnungspflicht 129
– Selbstablehnungsrecht 129
Beisitzer 7, 100, 101, 144
Beratung
– Abstimmung 45
– Beratungsergebnis 51
– Beratungsvorgang 51
Beratungsgeheimnis 4, 11, 42, 45, 47, 59, 63, 67, 83, 145, 162, 165, 169, 176, 180
– absolutes 42, 44
– Abstimmungsergebnis 51
– Abstimmungsvorgang 51
– Anonymität des Gerichts 81
– Ausnahmen 85, 89, 93
– Aussagegenehmigung 94
– Aussagepflicht 44
– Autorität des Gerichts 70
– Autoritätsverlust 75
– Beweisverbot 93, 97, 99
– Durchbrechung 59
– Entscheidungsfindungsprozess 69
– Funktion 43
– Geheimhaltungspflicht 4
– Inhalt 45
– Offenbarung 91
– Rechtsbeugung 92, 168
– Rechtsfrieden 75
– Rechtssicherheit 75

– Richterliche Unabhängigkeit 61, 89
– Sondervotum 60
– Umfang 44, 50
– Zeugnisverweigerungspflicht 43, 93
– Zeugnisverweigerungsrecht 44, 94, 97, 99
– Zweck 61, 69, 84
Berichterstatter 166
Berufsausübung 115, 132
Berufsfreiheit 103
Berufsrichter *s. Richter*
Beruhen *s. Revision*
Beugung des Rechts 102, 108, 178
– Bewusster Rechtsverstoß 121
– Bundesgerichtshof 102, 118, 161
– Definition 108
– Eindeutige Norm 132
– Einschränkende Auslegung 116
– Elementarer Rechtsbruch 119
– Gemischte Theorien 126
– Gesamtbetrachtung 132, 135
– Irrtum 133
– Mehrdeutige Norm 106, 132
– Objektive Theorie 131
– Pflichtverletzungstheorie 126
– Schweretheorie 118
– Subjektive Theorie 122
– Teleologische Reduktion 122, 132
– Ungerechtigkeit 117
– Unvertretbarkeit 119, 133, 138, 176
– Verfassungskonforme Auslegung 118
Beweisschwierigkeiten 171, 179
Beweisverbot 93, 99
Beweiswürdigung 98
Bindungswirkung 110
Binnenkontrolle 53, 73, 172
Bundesgerichtshof 161
Bundesverfassungsgericht 9, 65, 106, 167, 179
– Abstimmung 48
– Autoritätsverlust 74
– Bindungswirkung 110
– Fall Görgülü 2
– Richtervorlage 115
– Sondervotum 50, 74, 90, 164
Conditio-sine-qua-non-Formel *s. Kausalität*
– modifizierte 30
DDR 1, 146, 152
Demokratieprinzip 72
Disziplinarverfahren 96
Dreigroschenoper 1
EGMR 9, 11
Ehrenamtliche Richter *s. Richter*
Eigenkontrolle 172
Einheit des Richterkollegiums 77
Einstimmige Entscheidung 13
Einzelrichter 7, 8, 63, 179
– Rechtsbeugung 7
Einzelstimme *s. Stimmabgabe*
Erfolgswahrscheinlichkeit 17, 18
– Ex-ante-Betrachtung 19
– Ex-post-Betrachtung 18
Faktische Immunität 161, 162, 170, 172, 177
Fall Görgülü 1, 8, 179
Formelle Rechtskraft 71
Frieden im Kollegium 77
Geheimakten 168
Geheimhaltungspflicht 52, 59, 171
Gemischte Rechtsbeugungstheorien *s. Rechtsbeugungstheorien*
Genehmigungspflicht 170
Gerechtigkeitsdefizit 172
Gerechtigkeitsgefühl 12
Gesetzgebungsvorschlag 179
Gesetzlicher Richter *s. Richter*
Gewaltenteilungsprinzip 151
Görgülü *s. Fall Görgülü*
Gremienentscheidungen 16, 19, 24, 26, 28, 39
– Kumulative Kausalität 28
– Mehrfachkausalität 26
– Mindestbedingungen 26
Gremium 15, 18
Hinreichende Bedingung 26
Hypothetischer Kausalverlauf *s. Kausalität*
Immunisierung *s. Faktische Immunität*
Immunität *s. Faktische Immunität*
in dubio pro reo *s. Zweifelssatz*
Inkraftsetzung
– Hinderungsgrund 142
– Weigerung 142
Inkraftsetzungstheorie 3, 5, 100, 141, 142, 143, 155, 157, 159, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 179
Instanzenzug 73
Intensivierungseffekt 17
Interessenkollision 94
Inzestfall 65

Irrtum 133
Juristische Methodik 133
Justiz
– Binnenkontrolle 172
– Eigenkontrolle 172
Kausalität 12, 17, 175
– Conditio-Formel 4, 13, 14, 30, 33, 35, 38, 158, 176
– Eigene Lösung 29
– Einzelstimme 158
– Erfolg in seiner konkreten Gestalt 15, 17, 35
– Erfolgswahrscheinlichkeit 18
– Gremienentscheidungen 16, 17, 24, 26, 27, 39
– hypothetische 175
– Hypothetischer Kausalverlauf 35, 38, 41
– in dubio pro reo 32, 36, 39
– Kollegialgericht 42, 99
– kumulative 24, 27, 29, 38
– Lehre v. d. gesetzm. Bedingung 33
– Mehrfachkausalität 24, 25, 29, 34, 38
– Mittäterschaft 19, 20, 21
– Reserveursache 36, 38
– Stimmenverhältnis 13
– Überbedingter Erfolg 19
– Wirkungsmechanismus 34, 38, 39
– Zustimmungstheorie 42
Kollegialentscheidung 15
Kollegialgericht 14, 156, 173, 180
– Abstimmung 39, 45, 50
– Beratung 45
– Beratungsgeheimnis 43
– Einzelvotum 42
– Separatvotum 60, 167
– Sondervotum 164
Kollegialrichter 7, 63, 171, 173, 178, 179
– Besserstellung 66
– Immunisierung 162, 170, 171
– Privilegierung 172
Kollektivkausalität *s. Mittäterschaft*
Konkrete Normenkontrolle 115
Krankheit 142
Kumulationstheorie *s. Rechtsbeugungstheorien*
Kumulative Kausalität *s. Kausalität*
Laienrichter *s. Ehrenamtliche Richter*
Lederspray-Fall 14, 16, 19, 26
Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung *s. Kausalität*
Machtmissbrauch 111
Materielle Rechtskraft 71
Mehrfachkausalität *s. Kausalität*
Mehrheit der Stimmen *s. Stimmabgabe*
Menschenrecht 1, 146
Mindestbedingung
– hinreichende 26, 27, 40
Mindeststrafe 116
Mitbeschuldigter 162
Mittäterschaft 15
– Einzelkausalität 21, 23
– Gefährdungspotenzial 22
– Kausalität 20
– Kollektivkausalität 21, 23
Mittäterschaftliche Zurechnung *s. Mittäterschaft*
Mitwirkungsakte 160
Mitwirkungspflicht 5, 135, 140, 141, 144, 177
– Anwesenheitspflicht 135
– Ehrenamtliche Richter 143
– Unterzeichnungspflicht 135, 141
– Urteilsverkündung 136, 141
– Zumutbarkeit 140
Mitwirkungsverweigerung 5, 138, 140, 158, 176
Nationalsozialismus 1, 146, 152
Nemo-tenetur-Grundsatz *s. Schweigerecht*
Nichtbeweisbarkeitsthese *s. Rechtsbeugung*
Objektive Rechtsbeugungstheorie *s. Rechtsbeugungstheorien*
Objektive Zurechnung *s. Zurechnung*
Objektiv-subjektives Mischmerkmal 121
Offenbarungspflicht 53
Offenbarungsrecht 53
OLG Naumburg 1, 10, 162, 179
– Bundesverfassungsgericht 2
– Eröffnung des Hauptverfahrens 3
– Nichteröffnung des Hauptverfahrens 169
– Willkür 2
Pendlerpauschale 65
Personalisiertes Stimmenverhältnis *s. Abstimmung*
Pflichtverletzungstheorie *s. Rechtsbeugungstheorien*
Rauchverbot 65

Rechtfertigender Notstand 86
Rechtsbeugung 11, 86
– Abstimmen 12, 99, 142
– Abstimmungsverhalten 100
– Aufklärung 90, 96
– Beratungsgeheimnis 43, 87, 92, 176
– Beschuldigter 44
– Beweisschwierigkeiten 171, 179
– Einschränkung des Tatbestandes 110, 115, 118, 135
– Einzelrichter 7
– fahrlässige 172
– Gesamtbetrachtung 113, 134
– Gesetzgebungsvorschlag 179
– Hauptverhandlung 2
– Inkraftsetzungstheorie 141
– Kollusiver Zusammenschluss 169
– Kumulationstheorie 126
– leichtfertige 172
– Minder schwerer Fall 114
– Mindeststrafe 116
– Mitwirkungspflicht 144
– Nichtbeweisbarkeitsthese 2
– Objektive Rechtsbeugungstheorie 102, 108
– Pflichtverletzungstheorie 103, 126, 131
– Rechtsfolgenlösung 114
– Schweigerecht 44
– Schweretheorie 118
– Strafzumessung 115
– Subjektive Rechtsbeugungstheorie 103
– Subjektiver Tatbestand 101, 122
– Tatbestandsmäßiges Verhalten 108, 116, 132, 141, 142, 160, 173, 175, 178
– Tathandlung 2, 99, 100, 105, 155, 157
– Typenkorrektur 114
– Unbestimmtheit 152
– Unvertretbarkeit 105
– Vereinigungstheorie 126
– Vertretbarkeit 105, 109
– vorsätzliche 173
– Zeugenbeweis 44
– Zustimmungstheorie 42
Rechtsbeugungstatbestand
– Abschaffung 145, 152
– Unbestimmtheit 146
Rechtsbeugungstheorien
– Gemischte Theorien 126
– Kumulationstheorie 126
– Objektive Theorie 103, 108
– Pflichtverletzungstheorie 128, 131
– Schweretheorie 103, 118
– Subjektive Theorie 103, 122, 126
– Vereinigungstheorie 126
Rechtsbeugungsvorsatz 3
Rechtsfortbildung 106, 107
Rechtsfremdheit 81
Rechtsfrieden 75
Rechtsgefühl 15
Rechtsschutz 48, 58
Rechtsschutzgarantie 83
Rechtssicherheit 75
Referendare 170
Reiten im Walde 49
Reserveursache *s. Kausalität*
Revision 157, 158
– Abstimmung 83
– Abstimmungsfehler 54, 55, 56, 60
– Beruhen 56
– Gesetzesverletzung 53
– Reihenfolge der Stimmabgabe 53
– Revisionsbegründung 56
– Verfahrensrüge 56
Revisionsgrund
– absoluter 158
– relativer 53
Richter
– Befangenheit 129
– Berufsausschluss 103
– Berufsrichter 58, 94, 159
– Ehrenamtliche Richter 58, 59, 94, 141, 143, 165
– Einzelrichter 7, 8, 63, 64, 156, 178
– gesetzlicher 11, 81
– Kollegialrichter 7, 63, 64
– Mitbeschuldigter 162
– Öffentlicher Druck 65
– Richteranklage 154
– Unabhängigkeit 61, 64, 68, 82, 84, 88, 145, 149, 150
– Unabsetzbarkeit 68
– Unversetzbarkeit 68
– Weisungsfreiheit 68
– Zeuge 162
– Zeugnispflicht 97
– Zeugnisverweigerungsrecht 96, 99
Richteranklage 92, 154
Richterliche Unabhängigkeit *s. Richter*

Richtervorlage 115
Schöffen *s. Ehrenamtliche Richter*
Schuldangemessene Strafe 112, 132, 177
Schutz der Rechtspflege 89, 90
Schwangerschaftsabbruch 65
Schweigepflicht 47, 58
Schweigerecht 2, 11, 44, 172
Schweretheorie *s. Rechtsbeugungstheorien*
Separatvotum 60, 167, 171
– geheimes 168
– Zulässigkeit 168
Sondervotum 43, 50, 60, 74, 90, 167
– offenes 59, 60, 65, 88, 164, 165, 166
– Unzulässigkeit 165
– Wissenschaftliche Diskussion 89, 166
Sorgerecht 8
Stimmabgabe 8
– Einzelstimme 4, 13, 17
– Mehrheit der Stimmen 13
– Reihenfolge 39, 61
– Stimmenthaltung 41
Stimmenthaltung 41
Stimmenverhältnis 13, 73
– Bekanntgabe 73
Studenten 170
Subjektive Rechtsbeugungstheorie *s. Rechtsbeugungstheorien*
Tatherrschaft 157
Teleologische Reduktion 115, 122, 132
Überbedingter Erfolg 19
Übermaßverbot 111
Übernahmeeffekt 18
Umgangsrecht 8, 9
Unschuldsvermutung 88
Untätigkeitsbeschwerde 10
Unterschriftserfordernis *s. Mitwirkungspflicht*
Urlaubsabwesenheit 142
Ursächlichkeit *s. Kausalität*
Urteilsgründe 54
Vereinigungstheorie *s. Rechtsbeugungstheorien*
Verfahrensrüge 56
Verfassungsbeschwerde 9, 10
Verfassungskonforme Auslegung 115
Verfolgerfall 20
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 94
Verhinderungsgrund 142
Verhinderungsvermerk 142, 144, 159
Verkündung 100, 143
Verschwiegenheitspflicht 170
Vorsitzender 7, 95, 101, 142, 144
Weisungsfreiheit
– persönliche 68
– sachliche 68
Willkür 2, 11
Willkürverbot 107, 108, 129
Wirkungsmechanismus 34
– hypothetischer 34, 38
– tatsächlicher 34, 38, 39, 42
Wissenschaftliche Hilfskräfte 170
Zeuge 162
Zeugnispflicht 97
Zeugnisverweigerungsrecht 44, 94, 96, 99
Zurechnung 128, 161, 177, 179
Zustimmungstheorie 2, 4, 8, 12, 99, 145, 155, 159, 161, 168, 170, 171, 175, 176, 177, 178, 179
– Beratungsgeheimnis 43
– Rechtsbeugung 42
Zweifelssatz 32, 36, 39